



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerationspreis beträgt 20 *Sgr* für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 4. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nach der Instruction vom Jahre 1833 (Beilage zum Amtsblatt pro 1833 Stück 11) können Geisteskranke, wenn der Irtsinn noch nicht seit Jahresfrist bestanden hat, oder wenn nicht innerhalb dieser Zeit die Unheilbarkeit in anderer Weise bereits festgestellt ist, in der Irrenheil-Anstalt zu Leubus, sonst aber in den Irrenbewahr-Anstalten zu Brieg und Plagwitz, unter den in der Instruction vorgeschriebenen Bedingungen, Aufnahme finden. Indes ist zur Aufnahme der Irren in die letzteren Anstalten die vorgängige, gerichtliche Blödsinnigkeits-Erklärung erforderlich und nur bei den gemeingefährlichen Irren genügt schon die Bescheinigung der Gerichts-Behörde, daß der Blödsinnigkeitsprozeß wenigstens eingeleitet sei. Außerdem hat sich der Herr Oberpräsident bereit erklärt, in besonders dringenden Fällen die sofortige Aufnahme höchst gemeingefährlicher Wahnsinniger, nöthigenfalls außer der Reihe und über den Etat anzuordnen. In solchen Fällen haben daher die Landräthe sofort an den Herrn Ober-Präsidenten unmittelbar zu berichten.

Zum Behuf der einstweiligen Bemachung und Bewahrung der gemeingefährlichen Wahnsinnigen bis zu deren Aufnahme in eine Irren-Anstalt muß, wenn dieselben nicht in einer städtischen Kranken-Anstalt oder in einem sonstigen angemessenen Locale sicher und isolirt untergebracht werden können, von der Polizei-Behörde die sofortige Bestellung eines besonderen Wächters angeordnet und demnächst die gehörige Bewachung fortwährend controllirt werden.

Nach Umständen ist von der Zwangs-Jacke Gebrauch zu machen, auch darauf zu achten, daß Ätze, Messer und andere gefährliche Instrumente von den Wahnsinnigen fern gehalten und sorgfältig verwahrt werden und daß sich der Wächter, selbst nicht auf kurze Zeit, von den letztern entfernt, ohne dieselben inzwischen der Aufsicht eines andern zuverlässigen Mannes anzuvertrauen.

Für die Befolgung dieser Vorschriften machen wir die Landräthe und Orts-Polizei-Behörden verantwortlich. Dypeln, den 5. Februar 1853. Königliche Regierung.

Nro. 23. Betr. die Wahl eines bäuerlichen Kreistags-Abgeordneten-Stellvertreters.

Der Kreistags-Abgeordneten-Stellvertreter des 2. Wahlbezirks, Gerichtsscholz Tersch zu Deutsch-Müllmen hat das Scholzenamt niedergelegt und somit auch als Mitglied der Kreisversammlung ausscheiden müssen. Zur Neuwahl eines Kreistags-Abgeordneten-Stellvertreters für den zweiten Wahlbezirk habe ich daher einen Termin für Mittwoch den 23. März c. Nachmittags 3 Uhr in der Amtskanzlei zu Ehrzelitz anberaumt und fordere die Ortsgerichte zu Krobusch mit Ziabnik, Sinsdorf, Rosenberg, Altzülz, Polnisch-Obersdorf, Polnisch-Probniß, Wilkau, Polnisch-Müllmen, Deutsch-Müllmen, Deutsch-Probniß, Deutsch-Rasselwitz, Concznik, Brzesnik, Fronke, Radstein, Mofrau, Legelsdorf, Moschen mit Charlottendorf, Pogorsz, Ringwitz, Przychod, Leopoldsdorf, Ehrzelitz, Dziedzülz, Polnisch-Rasselwitz, Schiegau mit Kopaline, Dracz, Klein-Strehlitz, Dobrau, Carlshof-Seherr-